

RS OGH 1990/6/13 13Os5/90, 14Os27/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1990

Norm

StGB §302 Abs1

Rechtssatz

Die Weisung, eine Bauführung auch vor rechtskräftiger Baubewilligung zu tolerieren, stellt zwar ohne Zweifel eine verwaltungsrechtlichen Grundsätzen widerstreitende, dessen ungeachtet aber nach außen hin wirksame, formlose Baubewilligung unter Verletzung der eine derartige Regelung verbietenden (Krnt) BauO dar, doch kann jedenfalls dann, wenn der betreffende Beamte (Bürgermeister) die Abführung des bereits anhängigen Bauverfahrens unter Beachtung der in der Krnt BauO vorgeschriebenen Richtlinien nicht beeinflußt, von einer bereits für sich allein zur Schädigung eines konkreten Rechtes der Gebietskörperschaft führenden totalen Negierung der maßgeblichen (Krnt) BauO keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- 13 Os 5/90

Entscheidungstext OGH 13.06.1990 13 Os 5/90

Veröff: JBI 1990,807 (Bertel)

- 14 Os 27/96

Entscheidungstext OGH 23.04.1996 14 Os 27/96

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0096836

Dokumentnummer

JJR_19900613_OGH0002_0130OS00005_9000000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>